



## Stadt Obernburg

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 27.06.2019  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:35 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses in Obernburg

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Vorsitzender

Fieger, Dietmar

### Mitglieder des Stadtrates

Bast, Hedwig

Breunig, Stefan

Fischer, Klaus

Hauenschild, Ralf, Dr.

Klemm, Peter

anwesend im öffentlichen Teil

Knecht, Richard

Lazarus, Alexander

Schmittner, Hans

Schmock, Manfred

Stich, Ansgar

Velte, Alexander

Zöller, Wolfgang

### Schriftführer/in

Lapresa, Birgit

### Verwaltung

Elgert, Thomas

TOP Ö8

Geutner, Sabine

Hermann, Alexander

### Gäste

Schwab, Klaus

TOP Ö4

Zinke, André, Staatliches Bauamt Aschaffenburg

TOP Ö4

***Abwesende und entschuldigte Personen:***

**Mitglieder des Stadtrates**

Braun, Jochen  
Giegerich, Simon  
Heinz, Katja  
Jany, Christopher  
Klimmer, Hubert  
Kunisch, Günter  
Reis, Axel  
Wolf, Jürgen

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- |     |  |                 |
|-----|--|-----------------|
| 1   | Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 23.05.2019   |                 |
| 2   | Bekanntgaben   |                 |
| 2.1 | Sicherheitsdienst Gemeinschaftsunterkunft  |                 |
| 2.2 | Erledigung Eingaben 'Wassergebühr'   |                 |
| 2.3 | Quartalsbericht Bauamt Vermögenshaushalt Q2<br>Information   | <b>178/2019</b> |
| 2.4 | Rückrechnung KiTa-Gebühren   |                 |
| 3   | Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019<br>Rechtsaufsichtliche Würdigung - Landratsamt Miltenberg<br>Information   | <b>161/2019</b> |
| 4   | Vorstellung straßenverkehrstechnischer Baumaßnahmen im Zuge der<br>B426 zur Verbesserung der Qualität des Verkehrsablaufs<br>Information                                 | <b>173/2019</b> |
| 5   | Errichtung eines Verkehrskreisels Kreuzung Brückenstra-<br>ße/Lauterhofstraße/Bundesstraße<br>- Antrag aus der Bürgerversammlung 2019 -<br>Beratung und Beschlussfassung | <b>163/2019</b> |
| 6   | Errichtung eines Zauns zwischen Spielplatz und B469<br>- Antrag aus der Bürgerversammlung 2019 -<br>Beratung und Beschlussfassung  | <b>162/2019</b> |
| 7   | Entfernung Stellplätze in Eisenbach<br>- Antrag aus der Bürgerversammlung 2019 -<br>Beratung und Beschlussfassung  | <b>164/2019</b> |
| 8   | Sudetenstraße, Wiederherstellung der Straßenoberfläche<br>Beratung und Beschlussfassung  | <b>168/2019</b> |
| 9   | Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt<br>Obernburg a.Main (Wasserabgabesatzung - WAS)<br>Beratung und Beschlussfassung                      | <b>152/2019</b> |
| 10  | Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt<br>Obernburg a.Main (BGS-WAS)<br>Beratung und Beschlussfassung   | <b>153/2019</b> |
| 11  | Sondernutzungssatzung der Stadt Obernburg a.Main<br>Beratung und Beschlussfassung  | <b>154/2019</b> |

- 12**    Anfragen
- 12.1**   Stand Bauarbeiten Kindergärten
- 12.2**    Radwegbeschilderung
- 12.3**    Anfragen von Stadtrat Schmock
- 13**    Bürgerfragen

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert Bürgermeister Fieger Herrn Stadtrat Stich nachträglich zum runden Geburtstag.

Mit Bürgermeister Fiegers Vorschlag, die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte Ö 7 und Ö 8 zu tauschen, ist das Gremium einverstanden.

## Öffentliche Sitzung

### **TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 23.05.2019**

Gegen die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates vom 23.05.2019 gibt es keine Einwände. Sie gilt somit als genehmigt.

### **TOP 2 Bekanntgaben**

#### **TOP 2.1 Sicherheitsdienst Gemeinschaftsunterkunft**

Frau Graber von der Regierung von Unterfranken hat mit E-Mail vom 12.06.2019 mitgeteilt, dass die Ausschreibung des Sicherheitsdienstes für die GU Obernburg abgeschlossen ist. Die Firma Secura Protect wird am 01.07.2019 dort ihren Dienst aufnehmen.

#### **TOP 2.2 Erledigung Eingaben 'Wassergebühr'**

Bürgermeister Fieger teilt mit, dass von den 446 Eingaben zur Wassergebühr aus dem Jahr 2018 (Bürgeranträge und Widersprüche) kein einziges Verfahren mehr offen ist. Eine Rückfrage beim Landratsamt Miltenberg vom heutigen Tag hat ergeben, dass auch dort sämtliche Widerspruchsverfahren erledigt sind.

#### **TOP 2.3 Quartalsbericht Bauamt Vermögenshaushalt Q2 Information**

##### **Sachverhalt:**

In der Anlage erhalten Sie den Quartalsbericht 2. Quartal 2019 des Vermögenshaushaltes.

Der Stand der Projektbearbeitung in Bauangelegenheiten steht den Damen und Herren des Stadtrates im Ratsinformationssystem zur Verfügung. Fragen dazu werden in der nächsten Sitzung beantwortet

#### **TOP 2.4 Rückrechnung KiTa-Gebühren**

Stadtkämmerin Geutner gibt bekannt, dass die Kindergartengebühren mit der Juli-Abrechnung rückwirkend zum 1. April 2019 verrechnet werden. Dies werde in den meisten Fällen zu Gutschriften führen.

<b>TOP 3</b>	<b>Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 Rechtsaufsichtliche Würdigung - Landratsamt Miltenberg Information</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 29.05.2019 wurde die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen der Stadt Obernburg für das Haushaltsjahr 2019 vom Landratsamt Miltenberg rechtlich gewürdigt. Bei der rechtsaufsichtlichen Überprüfung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Der Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes sind folgende Prüfbemerkungen zu entnehmen:

Die Verschuldung beträgt bis Ende 2019 voraussichtlich ca. 6.876.000 €. Dies entspricht einer Verschuldung von 791 € pro Einwohner. Der Landesdurchschnitt liegt bei 679 € pro Einwohner. Die Verschuldung liegt damit noch über dem Landesdurchschnitt.

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt übersteigt im Planungszeitraum bis 2021 die ordentliche Tilgung erheblich. Die Mindestzuführung wird erreicht.

**Die freie Finanzspanne liegt im Jahr 2019 bei 10,67 % (2018 – 4,83 %) und damit im geordneten Bereich. Im Finanzplanungszeitraum liegt diese zwischen 10 % und 12 % liegt auch im geordneten Bereich.**

Gegen die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,8 Mio. € werden keine Bedenken erhoben.

Im Almosenturm Nr. 13 – KW 25 mit Datum vom 21.06.2019 wurde die Haushaltssatzung der Stadt Obernburg a.Main amtlich bekanntgemacht.

<b>TOP 4</b>	<b>Vorstellung straßenverkehrstechnischer Baumaßnahmen im Zuge der B426 zur Verbesserung der Qualität des Verkehrsablaufs Information</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Das staatliche Bauamt Aschaffenburg, vertreten durch Herrn Schwab (Amtsleiter und Bereichsleitung Straßenbau) und Herrn Zinke (Abteilungsleiter S2 LK Miltenberg), stellt dem Gremium heute die möglichen straßenverkehrstechnischen Baumaßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Verkehrsablaufs im Zuge der B426 vor.

Hintergrund hierfür sind die von der Bevölkerung und den politischen Gremien geforderten Verbesserungen in Sachen Verkehrssicherheit und Entschleunigung im Zuge der Ortsdurchfahrten Obernburg und Eisenbach.

Die im Rahmen der Sitzung vorgestellten Unterlagen werden dem Gremium nach der Sitzung bereitgestellt.

**TOP 5 Errichtung eines Verkehrskreisels Kreuzung Brückenstraße/Lauterhofstraße/Bundesstraße  
- Antrag aus der Bürgerversammlung 2019 -  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Herr Wolfram Ball hat in der Bürgerversammlung um die Prüfung der Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes am Knotenpunkt Brückenstraße/Lauterhofstraße/Bundesstraße gebeten.

Die Prüfung ist bereits vor einigen Jahren erfolgt und die Maßnahme wurde aus Platzgründen (notwendige Fläche + Flächenankauf) durch das staatliche Bauamt Aschaffenburg verworfen. Zwischenzeitlich wurden andere Maßnahmenoptionen genauer untersucht, die heute vorgestellt wurden (vorheriger TOP).

**Beschluss:**

Der Antrag wird der Zuständigkeit halber an das Staatliche Bauamt Aschaffenburg verwiesen.

Dieses hat bereits die möglichen Optionen untersucht. Es wird daher auf das Ergebnis der Untersuchung des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg vom 27.06.2019 (Stadtratssitzung, vorheriger Tagesordnungspunkt) verwiesen. Ein Kreisverkehrsplatz ist an diesem Standort, nach derzeitigem Planstand, nicht von der Behörde vorgesehen.

Die Verwaltung schickt dem Staatlichen Bauamt einen Protokollauszug der Bürgerversammlung 2019 mit der Bitte, dem Bürger gegenüber Stellung zu nehmen.

**einstimmig beschlossen**

**TOP 6 Errichtung eines Zauns zwischen Spielplatz und B469  
- Antrag aus der Bürgerversammlung 2019 -  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

In der Bürgerversammlung 2019 hat Herr Roland Arnold den Antrag gestellt, zwischen dem Spielplatz in Obernburg an den Mainanlagen und der B469 einen Zaun zu errichten, da es sich dort, seiner Auffassung nach, um einen gefährlichen Bereich handele.

Da die B469 eine Bundesstraße ist und große Teile der Grundstücksflächen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland sind, ist das Staatliche Bauamt in Aschaffenburg als Vertretung des Bundes hierfür zuständig.

Der Antrag kann dahingehend angenommen werden, einen Prüfauftrag an das Staatliche Bauamt Aschaffenburg zu stellen, einen Zaun zu ergänzen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird der Zuständigkeit wegen an das Staatliche Bauamt Aschaffenburg mit Bitte um Prüfung zur Ergänzung eines Zauns verwiesen.

Die Verwaltung schickt dem Staatlichen Bauamt einen Protokollauszug der Bürgerversammlung 2019 mit der Bitte, dem Bürger gegenüber Stellung zu nehmen.

**einstimmig beschlossen**

<b>TOP 7</b>	<b>Entfernung Stellplätze in Eisenbach - Antrag aus der Bürgerversammlung 2019 - Beratung und Beschlussfassung</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

Herr Arnold hat in der Bürgerversammlung 2019 beantragt, die beiden Stellplätze im Kurvenbereich Raiffeisenstraße – gegenüber Anwesen Keuken sowie vor dem Anwesen Stingl/Bayerischer Hof (oberhalb der Hofeinfahrt) zu entfernen. Das Ordnungsamt hat sich dem Antragsteller in Verbindung gesetzt, um nähere Informationen einzuholen.

Es handelt sich zum einen um den Parkplatz in der Odenwaldstraße vor dem Anwesen Stingl zwischen den beiden Grenzmarkierungen. Dort würde bei Beerdigungen und Gottesdiensten regelmäßig geparkt und Fahrzeuge würden nicht um die Kurve fahren können.

Zum anderen handelt es sich um die beiden Parkplätze in der Raiffeisenstraße vor der ehemaligen Raiffeisenbank, die jetzt geschlossen hat. Hier kämen laut Antragsteller Radfahrer in den Gegenverkehr, wenn dort geparkt wird.

Inzwischen gab es einen Ortstermin des Ordnungsamtes und es wurde eine Stellungnahme der Polizeiinspektion Obernburg angefordert.

**Beschluss:**

Laut Meinung des Ordnungsamtes ist eine Entfernung der Parkplätze vor der Raiffeisenbank sinnvoll. Die Parkplätze wurden vor Jahren für die damalige Raiffeisenbank und für Bankkunden eingerichtet. Mit dem Auszug der Bank könnten die beiden Parkplätze entfernt werden. Radfahrer die an den parkenden Autos vorbeifahren, müssen tatsächlich auf die gegenüberliegende Fahrbahn ausweichen, so dass es zu gefährlichen Situationen kommen kann.

Eine Entfernung des Parkplatzes in der Odenwaldstraße wird vom Ordnungsamt als nicht unbedingt erforderlich erachtet. Wenn vorschriftsmäßig bis zur Grenzmarkierung (5-Meter-Bereich) geparkt wird, haben Pkws, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Busse ausreichend Möglichkeit, ohne Behinderung um die Kurve zu fahren. Zudem sind bisher hier keine Beschwerden von Busunternehmen oder Fuhrunternehmen bekannt.

Die Polizei wurde am 17.06.2019 um eine Stellungnahme gebeten. Da diese Stellungnahme noch nicht eingegangen ist, wird sie in der nächsten Sitzung bekanntgegeben. Die Entscheidung über den Wegfall oder Erhalt der Parkplätze wird an die Stellungnahme der Polizei angelehnt.

**Der Beschluss wird zuständigkeitshalber an den Bauausschuss verwiesen.**

**zurückgestellt**

<b>TOP 8</b>	<b>Sudetenstraße, Wiederherstellung der Straßenoberfläche Beratung und Beschlussfassung</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Wie bereits zum Ortstermin der Bauausschusssitzung am 16.05.2019 vorgestellt, ergaben u. ergeben sich im Zuge der laufenden Arbeiten für die Verlegung der Wasserleitung starke Beeinträchtigungen der Asphaltoberflächen. Wegen zum Teil erheblicher Defizite im Bestand (Unterschreitung von Mindestdicken, etc.) wird daher empfohlen, für den Bereich mit geöffneten Rohr-

leitungsgraben auf den mehrlagigen Regeleinbau von Asphalt gemäß Bauvertrag zu verzichten und stattdessen ein Provisorium zu wählen.

Vorgeschlagen wurde hier seitens des begleitenden Ingenieurbüros ISB der Einbau einer einlagigen kombinierten Tragdeckschicht (d=10cm, Körnung 0/16). Gleichzeitig wird u.a. auf den Nachschnitt sowie das Fugenband verzichtet. Durch die bauliche Vereinfachung ergibt sich eine Kosteneinsparung in Höhe von ca. 29.000 Euro (brutto). Diese vereinfachte Lösung wird für die Überbrückung der Zeit bis zu einem Vollausbau der Straße (d.h. mit Gehwegen, Bordsteinen und Beleuchtung) als ausreichend erachtet.

Andere Lösungen scheiden nach derzeitigem Stand aus:

Der kostenintensive, vertragsgemäße Einbau nach den Regeln der Technik erscheint mit Blick auf den allgemeinen Zustand der Straße nicht sinnvoll.

Der alternative Einbau von Pflaster, das wieder ausgebaut weiterverwendet werden könnte, scheidet auf Grund der Dauer des Provisoriums aus bzw. ist für diesen Fall aus technischen wie wirtschaftlichen Gründen nicht geeignet.

Ein vorgezogener Vollausbau scheidet ebenfalls aus, da hier der planerische Vorlauf fehlt und ein vorgezogener Vollausbau mit der anschl. Sanierungsmaßnahme „Schlesierstraße“ im Jahr 2020 zusammenfielen (baulogistische Kollision). Die Maßnahme wäre erneut auszuschreiben, auch in Hinblick auf ein ggf. wirtschaftlicheres Angebot.

Nachrichtlich:

Für die Sanierungsmaßnahme „Schlesierstraße“ im Jahr 2020 sowie die geplanten baulichen Maßnahmen der Berufsschule (Turnhallenneubau), wird u.a. die Sudetenstraße als An- bzw. Zufahrt benötigt.

#### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt mit der Baufirma in Verhandlungen zu treten und eine kombinierte Tragdeckschicht als vereinfachte/ temporäre Ausbaulösung von dieser einbauen zu lassen.

**einstimmig beschlossen**

<b>TOP 9     Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Obernburg a.Main (Wasserabgabesatzung - WAS) Beratung und Beschlussfassung</b>
--

#### **Sachverhalt:**

Der Satzungsentwurf wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 03.06.2019 vorgestellt.

Die Satzung ist an die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages angepasst worden und die Kommunalaufsicht hatte diese bereits vorab zur Durchsicht.

Nach Rücksprache mit unserem Fachanwalt Herrn Dr. Hohmann sollte die Satzung in der vorgestellten Fassung beschlossen und baldmöglichst in Kraft treten.

Bezüglich des § 1 Abs. 3 WAS ist festzuhalten, dass die angesprochenen Grundstücksanschlüsse im Eigentum des Wasserversorgers, d.h. der Stadt Obernburg sind.

**Beschluss:**

Die Stadt Obernburg erlässt folgende

# Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Obernburg a.Main (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 15.07.2019

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Obernburg a.Main folgende Satzung:

## § 1

### Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Stadt Obernburg a.Main .

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt.

(3) *Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.*

## § 2

### Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. <sup>2</sup>Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse  
(= Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

*Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)* sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der

<i>schlüsse)</i>	<i>Versorgungsleitung verbinden.</i>
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) <sup>1</sup>Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. <sup>2</sup>Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. <sup>3</sup>Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt. <sup>4</sup>Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) <sup>1</sup>Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. <sup>2</sup>Die Stadt kann das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. <sup>3</sup>Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) <sup>1</sup>Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). <sup>2</sup>Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. <sup>5</sup>Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) <sup>1</sup>Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7**

### **Beschränkung der Benutzungspflicht**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. <sup>2</sup>Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) <sup>1</sup>Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. <sup>2</sup>Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. <sup>3</sup>Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

## § 8

### Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) <sup>1</sup>Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. <sup>2</sup>Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## § 9

### Grundstücksanschluss

(1) <sup>1</sup>Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. <sup>2</sup>Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) <sup>1</sup>Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. <sup>2</sup>Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. <sup>4</sup>Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. <sup>2</sup>Die Stadt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

## § 10

### Anlage des Grundstückseigentümers

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. <sup>2</sup>Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. <sup>2</sup>Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) [entfällt]

(3) <sup>1</sup>Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. <sup>2</sup>Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die dafür erforder-

derliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

## **§ 11**

### **Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) <sup>1</sup>Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

<sup>2</sup>Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadt aufliegenden Mustern zu entsprechen. <sup>3</sup>Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) <sup>1</sup>Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. <sup>2</sup>Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. <sup>3</sup>Stimmt die Stadt nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. <sup>4</sup>Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. <sup>5</sup>Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) <sup>1</sup>Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. <sup>2</sup>Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadt oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. <sup>3</sup>Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(5) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen. <sup>2</sup>Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

## **§ 12**

### **Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. <sup>2</sup>Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) <sup>1</sup>Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der

Anlage. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### **§ 13**

#### **Abnehmerpflichten, Haftung**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. <sup>2</sup>Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. <sup>3</sup>Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>2</sup>Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

### **§ 14**

#### **Grundstücksbenutzung**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. <sup>2</sup>Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. <sup>3</sup>Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. <sup>2</sup>Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 15**

### **Art und Umfang der Versorgung**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) <sup>1</sup>Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Stadt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) <sup>1</sup>Die Stadt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. <sup>3</sup>Die Stadt kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. <sup>4</sup>Die Stadt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. <sup>5</sup>Soweit möglich, gibt die Stadt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) <sup>1</sup>Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. <sup>2</sup>Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

## **§ 16**

### **Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt zu treffen.

(2) <sup>1</sup>Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. <sup>2</sup>Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) <sup>1</sup>Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) <sup>1</sup>Bei Feuergefahr hat die Stadt das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. <sup>2</sup>Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## **§ 17**

### **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

(1) <sup>1</sup>Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. <sup>2</sup>Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. <sup>3</sup>Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

## **§ 18**

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) <sup>1</sup>Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist.

<sup>2</sup>§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. <sup>2</sup>Die Stadt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

## § 19 Wasserzähler

(1) <sup>1</sup>Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt. <sup>2</sup>Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung hat die Stadt so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

*(1a) <sup>1</sup>Die Stadt ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. <sup>2</sup>Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. <sup>3</sup>Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:*

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

<sup>4</sup>Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. <sup>5</sup>Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. <sup>6</sup>Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. <sup>7</sup>Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. <sup>8</sup>Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. <sup>9</sup>Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. <sup>10</sup>Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

(2) <sup>1</sup>Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. <sup>2</sup>Die Stadt kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. <sup>2</sup>Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

*(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit*

*Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.*

## **§ 20**

### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

## **§ 21**

### **Nachprüfung der Wasserzähler**

(1) <sup>1</sup>Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. <sup>2</sup>Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Stadt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

## **§ 22**

### **Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs**

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

## **§ 23**

### **Einstellung der Wasserlieferung**

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) <sup>1</sup>Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. <sup>3</sup>Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

## **§ 24**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße *bis zu 2500 Euro* belegt werden, wer *vorsätzlich*

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang *in § 5* zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten *oder* hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, *Nachweis-* oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Stadt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

## **§ 25**

### **Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.07.2019 in Kraft.

**einstimmig beschlossen**

**Sachverhalt:**

Der Satzungsentwurf wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 03.06.2019 vorgestellt.

Die Satzung ist an die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages angepasst worden und die Kommunalaufsicht hatte diese bereits vorab zur Durchsicht.

**Beschluss:**

Der Stadtrat erlässt folgende

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Obernburg a.Main(BGS/WAS) vom 16.07.2019**

Die Stadt Obernburg a.Main erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4

### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.

<sup>2</sup>In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50. . m herangezogen. <sup>3</sup>Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. <sup>4</sup>Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als . 10. m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10. m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) <sup>1</sup>Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. <sup>2</sup>Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. <sup>3</sup>Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. <sup>4</sup>Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. <sup>5</sup>Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(3) <sup>1</sup>Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. <sup>2</sup>Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

<sup>2</sup>Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. <sup>2</sup>Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke,

bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(7) <sup>1</sup>Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. §§ 20 Abs. 4, 2. Alt., 21a Abs. 4 BauNVO). <sup>3</sup>Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) <sup>1</sup>Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. <sup>2</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>3</sup>Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>4</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>5</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. <sup>6</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i. S. d. § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche i. S. v. Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind;

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- |    |                                      |               |
|----|--------------------------------------|---------------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | ..... 0,51 €  |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | ..... 1,79 €. |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. <sup>3</sup>§ 7 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

## **§ 9a Grundgebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler und, soweit und solange noch zulässigerweise verwendet, nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m <sup>3</sup> /h .....	24,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h .....	36,00 €/Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h .....	60,00 €/Jahr

über	16 m <sup>3</sup> /h .....	160,00 €/Jahr.
DN	80	1.120,00 €/Jahr
DN	100	1.350,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m <sup>3</sup> /h .....	24,00 €/Jahr
bis	6 m <sup>3</sup> /h .....	36,00 €/Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h .....	60,00 €/Jahr
über	10 m <sup>3</sup> /h .....	160,00 €/Jahr.

## § 10

### Verbrauchsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 4,13 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 4,13 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird auf Baustellen kein Bauwasserzähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter umbauter Raum 0,25 €.

## § 11

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) <sup>1</sup>Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 12

### Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

### **§ 13**

#### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 1. März, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels *des Jahresverbrauchs* der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### **§ 14**

#### **Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

### **§ 15**

#### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 16.07.2019 in Kraft.

**Ja 11 Nein 2 beschlossen**

<b>TOP 11    Sondernutzungssatzung der Stadt Obernburg a.Main Beratung und Beschlussfassung</b>
---

#### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Überarbeitung des Ortsrechtes wurden die Sondernutzungssatzung und die Sondernutzungsgebührensatzung den aktuellen rechtlichen Vorgaben angepasst.

Die Sondernutzungssatzung samt Anlage 1 wurde in der Hauptausschusssitzung am 03.06.2019 vorgestellt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat erlässt folgende

**Satzung**  
**über die Erlaubnisse für Sondernutzung**  
**an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Obernburg a.Main (Sondernutzungssatzung – SoNS)**

Aufgrund der Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Obernburg a.Main (im folgenden „Stadt“) folgende Satzung:

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Sachlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen (öffentliche Straßen) im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).
2. Zu den öffentlichen Straßen gehören:
  - a. Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen,
  - b. Kreisstraßen
  - c. Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
  - d. sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG
3. mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG, ausgenommen Nebenanlagen.
4. Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, z.B. für Märkte nach Gewerbeordnung bestehen.
5. Für Plakatierungen im Bereich von öffentlichen Straßen, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen, gilt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung).

## **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

1. Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen für den Verkehr, deren Benutzung jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet ist. Vom Verkehrszweck umfasst und somit zum Gemeingebrauch zählend ist nicht nur die Nutzung der Straße zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung, sondern vornehmlich auf innerörtlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerbereichen, auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern (kommunikativer Gemeingebrauch).
2. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gewerbebetrieben, die an einer öffentlichen Straße anliegen, dürfen die angrenzenden Straßenteile benutzen, soweit diese Benutzung für eine angemessene Nutzung des Anliegergrundstücks oder Gewerbebetriebs erforderlich ist und sich im Rahmen des Ortsüblichen und der Gemeinverträglichkeit hält (Anliegergebrauch).
3. Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus.

## **§ 3** **Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

1. Soweit § 8 Abs. 6 FStrG, Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis der Stadt. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann (§ 6 Gestattung).
2. Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
3. Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.
4. Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

## **§ 4 Erlaubnis**

1. Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht (§ 6) zugelassen. Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
2. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich ist; insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung für die Stadt entstehenden Kosten geregelt werden. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
3. Die Erlaubnis geht auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist.
4. Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
5. Die Erlaubnis nach dieser Satzung ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen.
6. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BayStrWG und des FStrG.

## **§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

1. Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Fensterbänke, Wandschutzstangen, Gebäudesockel, Eingangsstufen und Sonnenschutzdächer;
  - b. bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
  - c. bauaufsichtlich genehmigte Arkaden oder Durchgänge, wenn damit hinter der festgesetzten Baulinie öffentlicher Verkehrsgrund geschaffen wird oder besteht;

- d. Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Gerüste) bis zu einer Fläche von 20 m<sup>2</sup>, die auf bestehende und künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen.
  - e. parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
  - f. Weihnachtsschmuck einschl. Beleuchtung;
  - g. Taxistandplätze (Z. 229 StVO);
  - h. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
  - i. Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus Anlass von religiösen und mildtätigen Veranstaltungen.
2. Eine Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung -StVO- erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen;
  3. Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.
  4. Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

## **§ 6 Gestattungsvertrag**

1. Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
2. Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
  - a. Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht für kurze Dauer beeinträchtigt wird,
  - b. Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden.

## **§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

1. Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt (Erlaubnisnehmer).
2. Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts Anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Stadt vor Beginn besonders anzuzeigen.
3. Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
4. Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.
5. Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.

## **§ 8 Haftung**

1. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
2. Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehende Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt einen angemessenen Vorschuss oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.
3. Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
4. Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grund-

flächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

5. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt oder durch den zuständigen Straßenbaulastträger.

## **II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis**

### **§ 9**

#### **Antrag und Erlaubniserteilung**

1. Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt. Ein Antrag im Sinne dieser Satzung ist nicht erforderlich, sofern eine straßenverkehrsrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist. Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung, erläutert wird.
2. Im Antrag sind Art, Zweck und Ort der Sondernutzung, gegeben falls auch die Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
3. Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1:1000) beizufügen.

### **§ 10**

#### **Erlaubnisversagung**

1. Die Erlaubnis ist zu versagen
  - a. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  - b. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  - c. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
  - d. für das Nächtigen und Lagern,

- e. für aktives Betteln, insbesondere das Ansprechen oder Verfolgen von Personen oder das Verengen von Zugängen (aggressives Betteln) mit Kindern und Tieren.
  - f. für das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind
  - g. für das Aufstellen von Fahrzeugen ausschließlich zum Zwecke der Werbung.
2. Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen
- a. für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, sofern es geeignet ist, dem Gemeingebrauch oder die Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen,
  - b. für das gewerbliche Musizieren oder gewerbliche Darbietungen, die mit einem Warenverkauf verbunden sind,
  - c. für das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprospekte an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung
  - d. für das Verweilen und Niederlassen zum gewerblichen oder gemeinnützigen Sammeln von Geldern und Gütern, sowie zur Werbung von Mitgliedschaften
3. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich.
4. Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

## **§ 11 Freihaltung von Versorgungsleitung**

1. Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
2. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa

für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

## **§ 12 Beendigung der Sondernutzung**

1. Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
2. Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
3. Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst zu dem Zeitpunkt als beendet, zu welchem die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

## **§ 13 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

1. Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
2. Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung untersagt wird.

## **§ 14 Kostenersatz und Gebühren**

1. Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Obernburg a.Main in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
2. Für die Sondernutzungsausübung und die Gestattung selbst sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Obernburg a.Main (Sondernutzungsgebührensatzung) zu entrichten.

3. Sind bereits Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften entstanden (z.B. Werbeanlagensatzung, Plakatierungsverordnung, Marktsatzung, Baugenehmigung, StVO-Bescheid), befreit dies nicht von einer Zahlung der Sondernutzungs- bzw. Gestattungsgebühren.
4. Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG, § 23 Abs. 1, 2 und 3 FStrG kann mit Geldbuße bis zu € 500,- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht, der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4, auch in Verbindung mit Art. 18a Abs. 1 Satz 4 BayStrWG, zuwiderhandelt oder die mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Übergangsregelung**

1. Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
2. Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

### **§ 17 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Obernburg a.Main vom 02.07.1997, geändert durch Änderungssatzung vom 20.05.2010 außer Kraft.

Stadt Obernburg a.Main

Obernburg a.Main, den 28.06.2019

# F i e g e r

## 1. Bürgermeister

Und

Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung:

<b>Nr.</b>	<b>Tarif-Art der Nutzung:</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Zeiteinheit</b>	<b>Gebührensatz</b>
1	Automaten/Warenautomaten	je 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Jahr	50,00 €
2	Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Baubaracken, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten, Baugerüsten, Baustoff- und Schuttablagerungen	je m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	Woche	1,00 € *
3	Blumenkübel, Tröge u. ä. (soweit nicht in Tarif-Nr.18 enthalten)	Je Stück	Jahr	gebührenfrei
4	Bodenanker, verlegte Rohre, Leitungen, Überbauungen, Über-Leitungen, Injektionsanker usw.	fest verlegt je lfd. m vorübergehend je lfd. m	Jahr Woche	5,00 € * 2,50 € *
5	Briefverteilerkästen	einmalig/je Stück		40,00 €
6	Christbaumverkauf	je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	Woche	2,50 € *
7	Containeraufstellung	< 8,00 m Länge/2,50 m Breite > 8,00 m Länge/2,50 m Breite	Tag Tag	5,00 € * 7,50 € *
8	Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung	je Fahrzeug	Tag	10,00 €
9	Fahrzeuge für Werbe- und Verkaufsveranstaltungen	je Fahrzeug	Tag	15,00 €
10	Filmaufnahmen/Drehgenehmigung	ohne Sperrung mit Absperrung	Jahr Tag	100,00 € 80,00 €

11	Flyerverteilung	gewerblich/Verteilperson nicht gewerblich	Tag	50,00 € gebührenfrei
12	Gehwegstopper, mobile Werbeträger (z.B. Roll-ups, Beachflex, Banner, etc.) Hinweisschilder soweit nicht in Tarif Nr. 18 enthalten	je Stück max. 1 qm Fläche	Jahr	20,00 €
13	Informationsstände	gewerbliche Nutzung/ Stand nicht gewerbliche Nutzung/Stand	Tag Tag	15,00€ gebührenfrei
14	Lagerung von Gegenständen aller Art	je m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	Tag	1,00 € *
15	Markisen und Überdachungen soweit nicht in Tarif Nr. 18 enthalten	je qm Überdachungsfläche	Jahr	2,50 € *
16	Schaukästen, Schaufenster, Reklamesäule	je 0,5m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Jahr	25,00 €
17	Freischankflächen vor Cafés, Eisdielen und Gastwirtschaften inkl. Inventar (Tische und Stühle, Sonnenschirme, Blumenkübel, Kartenständer, etc.)	je m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche Sommersaison 01.03. - 30.09. Wintersaison 01.10. - 28.02.	Monat Monat	1,50 € * 1,00 € *
18	Stehtische bei Gewerbebetriebe	je Stehtisch	Aktionstag	10,00 €
19	Verkaufsstände, Fliegende Händler	lfd. m. Standlänge Gastronomie Sonstige	Tag Tag	10,00 € 5,00 € *
20	Feste Verkaufsstände	je m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	Jahr	60,00 €
21	Warenauslagen, Warenkörbe oder andere bewegliche Einrichtungen, die der Ausstellung von Waren dienen	je m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	Jahr	30,00 €
22	Stille Zeitungsverkäufer	je Stück	Jahr	30,00 €

23	abgestellte Fahrzeuge und Anhänger die Werbezwecke dienen	je Fahrzeuge/Anhänger	Tag	25,00 €
24	Sondernutzungen, die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind			5,00 € bis 500,00 €
		Rahmengebühr		
25	Fahnenstangen, Masten	je Stück		35,00 €
26	Fahrradständer	mit Werbung ohne Werbung	Jahr	30,00 € gebührenfrei

\* Siehe § 3 Ziffer 5 (Sondernutzungsgebührensatzung) - mindestens 10,00 €

**einstimmig beschlossen**

## TOP 12    **Anfragen**

### TOP 12.1    **Stand Bauarbeiten Kindergärten**

Stadtrat Knecht erkundigt sich nach dem Stand der Arbeiten für die neue KiTa in Eisenbach sowie für die provisorische Kinderkrippe im „Stiftshof“ in Obernburg.

Bauamtsleiter Hermann teilt mit, dass die mit dem Landratsamt Miltenberg abgestimmten Pläne für die Erweiterung der KiTa in Eisenbach sich derzeit zur Vorprüfung bei der Regierung von Unterfranken befinden. Nach einer Rückmeldung, kann die Genehmigungsplanung in Auftrag gegeben werden.

Die Nutzungsänderung im „Stiftshof“ für das Provisorium der Kinderkrippe soll noch vor der Sommerpause im Bauausschuss behandelt werden.

### TOP 12.2    **Radwegbeschilderung**

Stadträtin Bast regt an, am Hotel Zum Karpfen und in Eisenbach an der Hauptstraße sowie an der Brücke eine Radweg-Hinweisung anzubringen.

Die Verwaltung wird sich darum kümmern.

### **TOP 12.3 Anfragen von Stadtrat Schmock**

Stadtrat Schmock erkundigt sich nach dem Sachstand Minigolfanlage Eisenbach, Sanierung Kirchturm Obernburg, Wasserspender am Rathausplatz und „700-Jahre-Obernburg“-Beschilderung auf dem Kreisel Obernburg Nord.

Bürgermeister Fieger gibt zur Auskunft, dass für den Minigolfplatz in Eisenbach trotz mehrfacher Ausschreibung im „Almosenturm“ bisher kein Betreiber gefunden werden konnte.

Die Sanierung des Obernburger Kirchturms ist keine Baumaßnahme der Stadt Obernburg, sondern der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul. Geplantes Bauzeitende ist Ende September.

Am Wasserspender am Rathausplatz ist die Elektronik defekt. Laut Herrn Bernard ist eine größere Instandsetzung durch eine Spezialfirma nötig.

Derzeit ist keine Änderung der „700-Jahre-Schilder“ am Kreisel Obernburg Nord vorgesehen.

### **TOP 13 Bürgerfragen**

Es gibt keine Bürgerfragen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 21:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Dietmar Fieger  
1. Bürgermeister

Birgit Lapresa  
Schriftführer/in